

grundsätzlich einer Übertretung des Art. 45 des eidg. Jagdgesetzes schuldig und zwar im Gegensatz zur Ansicht der Vorinstanz auch dann, wenn in beiden Kantonen die Jagd eröffnet ist. Die Tatsache, dass auch in dem Kanton, auf dessen Gebiet der Hund übertritt, die Jagd offen ist, hat lediglich zur Folge, dass nicht Absatz 2, sondern Absatz 3 des Art. 45 zur Anwendung kommt und somit eine kleinere Busse ausgesprochen werden muss.

2. — Damit eine Übertretung der Absätze 2 oder 3 des Art. 45 vorliege, genügt nun allerdings nicht die objektive Tatsache, dass ein Hund in einem Gebiet jagt, für das der Tierhalter kein Jagdpatent besitzt; vielmehr muss das Jagen des Hundes jemandem als Vorsatz oder Fahrlässigkeit angerechnet werden können. Dass die Kassationskläger ihre Hunde vorsätzlich in den Kanton Appenzell A. Rh. geschickt haben, wird nicht behauptet, es kann somit nur Fahrlässigkeit in Frage kommen. Nun wird man es einem Jäger, der ein Patent für einen bestimmten Kanton besitzt und einen Hund innerhalb der Grenzen dieses Kantons loslässt, nicht ohne weiteres als Fahrlässigkeit anrechnen können, wenn der Hund in Verfolgung einer Spur auf ausserkantonales Gebiet gerät. Ebenso wenig kann man sich aber mit den Kassationsklägern auf den Standpunkt stellen, dass der Jäger immer dann entschuldigt ist, wenn er für das Gebiet, auf welchem er den Hund losgelassen hat, ein Patent besitzt. Es wird vielmehr darauf ankommen, ob er im Moment, wo er den Hund frei lässt, mit der nahen Möglichkeit rechnen musste, dass das Tier die Kantonsgrenze überschreiten und jenseits weiterjagen werde. Beginnt er seine Jagd in ordentlicher Entfernung von der Grenze, und gerät sein Hund auf ausserkantonales Gebiet, dann wird man nicht von Fahrlässigkeit sprechen können, weil mit einem so weiten Abirren des Tieres nicht von vornherein gerechnet werden musste; wird der Hund jedoch in der Nähe der Grenze losgelassen, dann liegt die Gefahr eines Grenzübertretts so nahe, dass ihre Nichtbeachtung ein Verschulden bedeu-

tet. Das hat zur Folge, dass der Jagd mit Hunden in unmittelbarer Nähe der Kantonsgrenze gewisse Grenzen gezogen sind, was für den Jäger allerlei Unannehmlichkeiten im Gefolge haben mag, was aber nur durch positive Bestimmungen über die Einschränkung der kantonalen Jagdhoheit zu Gunsten der Grenzjagd vermieden werden könnte.

Im vorliegenden Fall stellt nun die Vorinstanz für den Kassationshof verbindlich fest, dass die beiden Kassationskläger ihre Hunde so nahe der Grenze losgelassen haben, dass mit einem Übertritt der Tiere auf ausserrhodisches Gebiet habe gerechnet werden müssen. Nach dem Ausgeführten ist ihnen deshalb der erfolgte Übertritt als Fahrlässigkeit anzurechnen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

II. LOTTERIEGESETZ

LOI SUR LES LOTERIES

46. Urteil des Kassationshofes vom 26. September 1932

i. S. Wirth gegen Statthalteramt Zürich.

Art. 1 des BG vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und gewerbmässigen Wetten: Begriff der Lotterie.

A. — Der Kassationskläger hat nach den Feststellungen des Obergerichtes am 18. Juli 1931 auf dem Festplatz des Arbeiter-Radfahrerbundes in Oerlikon und am 13. und 14. September 1931 beim Knabenschiessen in Zürich auf einem festen Stand in folgender Weise Ansichts- oder Phantasiekarten vertrieben: Je 3 Karten wurden in einem Couvert zu 1 Fr. verkauft. Der Käufer zog das Couvert aus einer Schachtel oder aus der Hand des Verkäufers; er erhielt mit demselben das Recht auf ein Geschenk, das auf der Innenseite des Couverts näher

bezeichnet war. Die Geschenkartikel waren teils von geringem Wert (Seifen, Taschenspiegel, Clowns, Pelz-äffchen, Bilder u. a.), teils überstiegen sie die Leistung des Käufers (Teddybären verschiedener Grösse). Der Käufer war berechtigt, den gezogenen kleinern Geschenkartikel gegen einen andern umzutauschen, nicht aber gegen einen der grössern Teddybären. Ein solcher konnte nur gegen mehrere Geschenkartikel oder unter Zahlung eines Aufgeldes eingetauscht werden.

Durch Urteil vom 15. März 1932 hat das Obergericht des Kantons Zürich auf Grund dieses Tatbestandes den Kassationskläger der wiederholten vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 und 4 des BG über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (LG) schuldig erklärt und zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt.

B. — Gegen dieses Urteil hat Wirth Kassationsbeschwerde eingereicht, in der er Aufhebung des Urteils wegen Verletzung von Art. 1 LG und Art. 11 BStrG und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Freisprechung beantragt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Der Kassationskläger ficht die Feststellung des Obergerichtes an, dass die grössern Teddybären ebenfalls als Gewinne auf den Couverts notiert waren und von Zeit zu Zeit abgegeben wurden. Allein seine Kritik der Beweiswürdigung kann gemäss Art. 163 OG vom Kassationshof nicht gehört werden. Besteht aber diese Feststellung zu Recht, so handelt es sich bei dem Kartenverkauf um eine Lotterie im Sinne des Art. 1 LG. Diese Bestimmung bezeichnet als Lotterie jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein anderes auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird. Für den

Erwerb der kleinern Gewinne war das Zufallsmoment ausgeschaltet, weil der Kartenkäufer das Recht hatte, den gezogenen Gegenstand gegen einen andern auszutauschen, er erwarb also mit dem Kaufpreis die Karten und einen der als Gewinne angebotenen kleinern Gegenstände nach eigener, freier Wahl. Der Erwerb der grössern Teddybären dagegen war vom Zufall abhängig, nämlich davon, dass der Käufer ein Kartencouvert zog, das diesen Gewinn bezeichnete. Dieser Teddybär stellte einen vermögensrechtlichen Vorteil dar, da sein Wert den des Kaufpreises weit überstieg. Nach der zutreffenden Auffassung des Obergerichtes übte er zufolge seiner modischen Beliebtheit zweifellos eine besondere Anziehungskraft auf das Publikum aus und bildete die Chance seines Erwerbes vermutlich das hauptsächlichste Stimulans für die Kauflust. Solche Reizung der Kauflust durch in Aussicht stehenden aleatorischen Gewinn will aber das Gesetz gerade verbieten. Darum macht es das Bestehen eines Verlustrisikos neben der Gewinnchance nicht zum Merkmal der Lotterie, sondern lässt es genügen, dass ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht steht, über den der Zufall entscheidet. Es kann also dem Kassationskläger nichts helfen, wenn die Karten zusammen mit dem auf jeden Fall zu erwartenden kleinen Gewinngegenstand durchaus preiswürdig waren, wie er das behauptet, der Mehrwert des Teddybären also ein reines Geschenk war.

2. — Der Kassationskläger sieht ferner eine Verletzung des Bundesrechtes darin, dass die Vorinstanz das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bejaht hat. Nach seiner Behauptung hätte er in gutem Glauben seinen Kartenverkauf als erlaubt anehen dürfen, nachdem ein anderer Marktfahrer am 5. März 1929 und er selbst am 2. Oktober 1930 von gleichartigen Anklagen vom Bezirksgericht Zürich freigesprochen worden seien, nachdem er ferner im Kanton Aargau wie im Kanton Bern anstandslos die Bewilligung zum Vertrieb seiner Glücksbriefe erhalten habe.

Da gemäss Art. 46 LG der I. Abschnitt des BG über das Bundesstrafrecht bei Beurteilung der Widerhandlungen gegen das LG Anwendung findet, ist gemäss Art. 11 BStrG der Kassationskläger nur zu bestrafen, wenn er die Lotterie mit rechtswidrigem Vorsatz veranstaltet hat, wozu gehört, dass er das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatte. Ob das der Fall, ist eine Tatfrage. Die Vorinstanz hat sie bejaht. Hieran ist der Kassationshof gemäss Art. 163 OG gebunden.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. BEKÄMPFUNG DER TUBERKULOSE

LOI SUR LA LUTTE CONTRE LA TUBERCULOSE

47. Urteil des Kassationshofs vom 26. September 1932 in Sachen Bundesanwaltschaft gegen Käch.

Art. 9 BG vom 13. Juni 1928 betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose: Begriff des Geheimmittels. Erw. 2 und 4.
Art. 44 Vollz. Verordnung vom 20. Juni 1930 zum Tuberkulosegesetz: Gesetzmässigkeit. Erw. 3.

A. — Der Kassationsbeklagte ist Leiter der Kakus-Werke in Solothurn, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb der Heilsalben und Spezialitäten der Frau Wetterwald sel. von Biberist befassen. Im Prospekt der Kakus-Werke empfahl er u. a.: «Kakus-Thee. Spezielle Mischung wie Blutreinigungstee, Tee gegen Lungenleiden, Nieren- und Blasenleiden, Wassersucht, Magenleiden, Gelbsucht, Nervosität, Husten und Heiserkeit, Rheumatismus und Gicht, Appetitlosigkeit, Schlaflosigkeit, Bettnässe. Auf Wunsch wird für jede Krankheit Tee nach bewährten Rezepten hergestellt und billig berechnet». Angefügt sind Zeugnisse, die u. a. betreffen

Asthma, chronischer Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Lungen- und Kehlkopfkatarrh.

Wegen dieser Anpreisungen wurde gegen den Kassationskläger ein Strafverfahren wegen Übertretung des Tuberkulosegesetzes und der Tuberkuloseverordnung eingeleitet. Das Richteramt Solothurn-Lebern verfügte, es sei der Strafanzeige keine Folge zu geben; und das Obergericht des Kantons Solothurn bestätigte auf Beschwerde hin diesen Entscheid.

B. — Dagegen erhebt die Bundesanwaltschaft rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Die Bundesanwaltschaft hat nach Ablauf der Beschwerdefrist ein baselstädtisches Strafdossier eingelegt, wonach der Kassationsbeklagte wegen Übertretung des Tuberkulosegesetzes zu Busse verurteilt worden ist. Dieser Dossier darf berücksichtigt werden. Dem Bundesgericht steht es frei, in den aus dem einen Kanton an es gelangenden Straffällen Akten über konnexe oder verwandte Straffälle aus andern Kantonen beizuziehen.

2. — Art. 9 BG vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose verbietet die Ankündigung, die Feilhaltung und den Verkauf von Geheimmitteln zur Behandlung der Tuberkulose. Art. 44 der Verordnung vom 20. Juni 1930 zu diesem Gesetz bestimmt:

«Als Geheimmittel im Sinne von Art. 9 des Gesetzes gelten alle Stoffe, Stoffmischungen, einfachen oder zusammengesetzten Präparate —, die zur Verhütung oder Behandlung der Tuberkulose angepriesen werden und deren Natur, Zusammensetzung und Herstellungsart nicht bekannt oder deren Wirkung nicht in wissenschaftlich einwandfreier Weise nachgewiesen ist. Unmassgeblich ist dabei, ob die Tuberkulose in der Anpreisung als solche oder mit einem ihrer Symptome (Lungenschwindsucht, Auszehrung, Bluthusten, chronischer Lungenkatarrh, Drüsen, Knochenfrass, Skrofulose usw.) bezeichnet ist.»